

1. ÜBERBLICK

Yplay Germany GmbH (nachfolgend: „YPLAY“) bietet im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefon- und Internetleistungen basierend auf Glasfasertechnologie (nachfolgend: „YPLAY Fiber“) an. YPLAY Fiber-Produkte können durch optional buchbare Paket-Erweiterungen und Zusatz-Optionen erweitert und ergänzt werden. Für alle Optionen gelten, sofern diese nicht in der nachfolgenden Leistungsbeschreibung geregelt sind, die jeweiligen zusätzlichen produktbezogenen Geschäftsbedingungen sowie Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

2. PRODUKTE

Datum der Markteinführung 15.01.2021

YPLAY Fiber 50

1. Internet-Anschluss mit 50 Mbit/s Down- und 10 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit
2. Internet Flatrate
3. Router (ggf. Aufpreispflichtig gemäß Preisliste) oder kundeneigener Router
4. Telefon-Anschluss mit zwei Sprachkanälen und bis zu vier Rufnummern
5. Inklusive Festnetz Flatrate national
6. YPLAY TV optional buchbar

YPLAY Fiber 100

1. Internet-Anschluss mit 100 Mbit/s Down- und 40 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit
2. Internet Flatrate
3. Router (ggf. Aufpreis pflichtig gemäß Preisliste) oder kundeneigener Router
4. Telefon-Anschluss mit zwei Sprachkanälen und bis zu vier Rufnummern
5. Inklusive Festnetz Flatrate national
6. YPLAY TV optional buchbar

YPLAY Fiber 300

1. Internet-Anschluss mit 300 Mbit/s Down- und 100 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit
2. Internet Flatrate
3. Router (ggf. Aufpreis pflichtig gemäß Preisliste) oder kundeneigener Router
4. Telefon-Anschluss mit zwei Sprachkanälen und bis zu vier Rufnummern
5. Inklusive Festnetz Flatrate national
6. YPLAY TV optional buchbar

YPLAY Fiber 600

1. Internet-Anschluss mit 600 Mbit/s Down- und 200 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit
2. Internet Flatrate
3. Router (ggf. Aufpreis pflichtig gemäß Preisliste) oder kundeneigener Router
4. Telefon-Anschluss mit zwei Sprachkanälen und bis zu vier Rufnummern
5. Inklusive Festnetz Flatrate national und Mobilfunk Flatrate national
6. YPLAY TV optional buchbar

YPLAY Fiber 1000

1. Internet-Anschluss mit 1000 Mbit/s Down- und 300 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit
2. Internet Flatrate
3. Router (ggf. Aufpreis pflichtig gemäß Preisliste) oder kundeneigener Router
4. Telefon-Anschluss mit zwei Sprachkanälen und bis zu vier Rufnummern
5. Inklusive Festnetz Flatrate national und Mobilfunk Flatrate national
6. YPLAY TV optional buchbar

3. VERTRAGSGEGENSTAND

YPLAY stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, das heißt, sofern ein Hausübergabepunkt (HÜP) installiert worden ist, einen Anschluss für die Nutzung des YPLAY Netzes zur Verfügung. Darin enthalten ist ein Anschluss zur Nutzung des YPLAY-Internet- und YPLAY-Sprachdienstes (Telefonanschluss), sowie optional die Nutzung des TV-Dienstes (abhängig von der Produktwahl). Dies kann auch über die Nutzung von Netzen und Systemen Dritter erfolgen, derer sich zwecks Leistungserbringen bedient wird.

4. GLASFASERANSCHLUSS

4.1 Die Herstellung des Glasfaseranschlusses (I) einschließlich der Verlegung der Netzanschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden und den folgenden Installationsarbeiten (Installation des HÜP) erfolgt in der Regel durch Dritte, die eigenständige Generalunternehmer sind (YPLAY oder Generalunternehmer nachfolgend als „Generalunternehmer“ bezeichnet). Die Abrechnung erfolgt durch YPLAY.

4.2 Der Hausanschluss wird mindertief auf dem Grundstück verlegt. Der Kunde hat sich im Rahmen der Hausbegehung über den Ort der Verlegung zu informieren. Bevor der Kunde im Bereich der verlegten Leitung Arbeiten durchführt, hat der Kunde eine Planauskunft unter beratung@yplay.de bei YPLAY anzufordern.

Der Kunde ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus vom Kunden verschuldeten Gründen eine Reparatur oder Verlegung des Glasfaseranschlusses erforderlich werden.

4.3 YPLAY beauftragt in der Regel einen Generalunternehmer mit der Installation der notwendigen Glasfaser-Verkabelung und -Geräte beim Kunden.

4.4 Das Eigentum an dem Glasfaseranschluss, inklusive alle entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Geräte und Software, geht nicht an den Kunden über, es sei denn, der Kunde hat diese von YPLAY käuflich erworben.

4.5 Hausübergabepunkt (HÜP)

Der HÜP wird als Übergangspunkt zwischen der Außen-Erdglasfaser und der Installation innerhalb des Gebäudes gesetzt. Die Öffnung des HÜP durch den Kunden ist unzulässig. Der HÜP wird im Keller oder Erdgeschoss, in einem Umkreis von bis zu 1 Meter zur Wanddurchführung (Bohrloch) installiert. Der Medienkonverter wird in unmittelbarer Nähe neben dem HÜP installiert. Vom Medienkonverter zum Router wird eine Ethernet-Verbindung (Cat-Verkabelung) benötigt. Diese Verkabelung stellt der Kunde zur Verfügung. Befindet sich der Medienkonverter in direkter Umgebung des Routers kann die Verbindung über ein Ethernet-Patchkabel realisiert werden.

4.5 Glasfaserabschlussgerät (Medienkonverter)

Der Medienkonverter wandelt das Glasfaser-Signal auf eine RJ-45 basierende Ethernet-Schnittstelle zum Anschluss des Routers um und ist zwingend für die Funktion des Anschlusses erforderlich. Es wird dem Kunden, ausschließlich im Zuge des Basis-Installationservices, überlassen. Die Öffnung des Medienkonverters ist unzulässig.

4.6 Router

Zur Nutzung der YPLAY Fiber-Produkte (und damit zur Nutzung des Glasfaseranschlusses) ist es erforderlich einen Router mit dem Medienkonverter zu verbinden. Wahlweise kann der Kunde zwischen unterschiedlichen Router Modellen wählen (ggf. Aufpreis pflichtig gemäß Preisliste) oder einen eigenen Router verwenden, der die Leistungsmerkmale unter 4.8.2 erfüllt.

4.6.1 Miet-Router von YPLAY

Der ordnungsgemäße Betrieb des Glasfaseranschlusses mit allen beschriebenen Funktionsmerkmalen der YPLAY Fiber-Produkte und der Zusatz-Optionen wird nur bei Verwendung eines von YPLAY gegen monatliche Mietgebühr zur Verfügung gestellten Routers gewährleistet. Das Eigentum am Router verbleibt bei YPLAY. Der Kunde ist zur Rückgabe der Mietsache bei Beendigung des Miet- und/oder Hauptvertragsverhältnisses verpflichtet. Während des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Kunde zum sorgfältigen Umgang an der ihm überlassenen Mietsache. Er ist nicht berechtigt, Manipulationen an der Mietsache vorzunehmen. Darunter fällt beispielsweise das Aufspielen von Software oder Öffnen des Gehäuses. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wegen Mängeln, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses auftreten, trifft YPLAY nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Ersetzt YPLAY die Mietsache bei Beschädigung oder Verlust, die der Kunde zu vertreten hat, kann YPLAY eine Entschädigung verlangen. Der vereinbarte Mietpreis ist bis zum Nutzungsende des gebuchten Routers zu zahlen.

Die genannten Dienste der YPLAY Fiber-Produkte und eventuelle Zusatz-Optionen werden über die Anbindung der kundeneigenen Endeinrichtungen an dem Medienkonverter und den Router realisiert. Diese Netzabschlusseinrichtung ermöglicht den Anschluss der Kunden-Endeinrichtungen (z.B. analoger Telefone) zur Übertragung von Sprache und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz. Der Betrieb spezifischer ISDN-Dienste wie die ISDN Sprach- oder Datenübermittlung mit 64 Kbit/s LLC (Low Layer Compatibility) sowie analoge Modem-Verbindungen sind am Router nicht möglich. Soll ein ISDN EC-Cash Gerät am Router verwendet werden, ist dieses beim EC-Cash Partner gegen ein modernes IP-fähiges Gerät auszutauschen. Letzteres ist am Router anzuschließen. Nutzt der Kunde eine Wählanlage für Alarmanlagen, ist mit der Sicherheitsfirma zu klären, ob ein separater analoger Telefonanschluss notwendig ist.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten zu können, ist YPLAY berechtigt, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einstellungen und automatischen Aktualisierungen der Firmware per Fernwartung (gemäß TR-069 Protokoll) auf dem Router zu installieren sowie den Zugriff des Kunden auf diese Parameter zu unterbinden. Während der Aktualisierung der Firmware ist der Router für wenige Minuten in der Funktionalität eingeschränkt. Dies betrifft auch die Telefonie inklusive Notruf-Funktion. Der Kunde hat jeden Versuch der Änderung der per Fernwartung gesetzten Einstellungen oder Veränderungen der Firmware zu unterlassen. YPLAY hat das Recht, den Hersteller und das Modell des Routers innerhalb der Router Kategorie selbständig zu ändern, jedoch stets mit gleichwertiger Ersatzhardware, ohne dass dies Auswirkung auf das Vertragsverhältnis hat.

4.6.1.1 WLAN Router Standard

Der Standard Router ist ein durch YPLAY vorkonfigurierter Router mit den folgenden Leistungsmerkmalen:

- 1 x VDSL/ADSL-Anschluss
- 1 x analoger Anschluss
- 4 x LAN-Anschlüsse
- WLAN (2,4 GHz + 5 GHz)
- Mediaserver und Smart-Home

4.6.1.2 WLAN Premium Router

Der Premium Router ist ein durch YPLAY vorkonfigurierter Router mit den folgenden Leistungsmerkmalen:

- 1 x VDSL/ADSL-Anschluss
- 2 x analoger Anschluss
- 1 x ISDN-Anschluss
- 1 x WAN-Anschluss
- 4 x LAN-Anschlüsse
- WLAN (2,4 GHz + 5 GHz)
- Mediaserver und Smart-Home

4.6.2 Kundeneigener Router

Gemäß Telekommunikationsgesetz ist der Kunde berechtigt, einen eigenen Router seiner Wahl zu verwenden. Die dazu erforderlichen Konfigurationsdaten für den Internetzugang sowie die Konfigurationsdaten für den Telefondienst werden dem Kunden von YPLAY zur Verfügung gestellt.

Die vollständige ordnungsgemäße Funktion inkl. aller Merkmale insbesondere im Bereich Telefonie kann durch YPLAY nicht gewährleistet werden. Die erforderliche Kompatibilität liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Es besteht auch keinerlei Anspruch auf eine über die Bereitstellung der nötigen Konfigurationsdaten hinausgehende Unterstützung bei der Einrichtung eines eigenen Routers oder zur Beseitigung möglicher Einschränkungen von Funktionsmerkmalen. YPLAY übernimmt in diesem Fall keine Supportleistungen für Einrichtung und Betrieb der kundeneigenen Hardware. Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistung des Glasfaseranschlusses durch den Einsatz von nicht geeigneter Hardware beeinträchtigt werden kann.

Dienst Internet:

Der kundeneigene Router muss folgende technische Features/Spezifikationen erfüllen:

- WAN-Interface, oder WAN-fähiger Ethernet-Port
- Router WAN-Interface: DHCP-Client, IPv4 Support
- VLAN-fähig

Hinweis:

Bei der Nutzung eines (V)DSL-Routers wird der standardmäßige WAN-Port nicht funktionieren. Dazu gibt es, abhängig vom Gerät, bei verschiedenen Modellen die Möglichkeit den LAN1-Port in einen WAN-Port umzukonfigurieren.

Um die vom Kunden bestellten YPLAY Fiber Produkte bereitstellen zu können, kann es erforderlich sein, eine entsprechende Software-/Firmware- oder Konfigurations-Datei auf den Geräten des Kunden (Kundengeräten) aufzuspielen. Durch Anschließen des Kundenendgeräts an das Glasfasernetz erteilt der Kunde YPLAY die Erlaubnis, Software-/ Firmware- oder Konfigurations-Dateien auf dem Kundenendgerät zu installieren und für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Dienst Telefonie:

Der kundeneigene Router muss folgende technische Features/Spezifikationen für den Dienst Telefonie erfüllen:

- SIPbased Voice-over-IP (RFC 3261)
- G.711 A-law/U-law codec
- DTMF Transmission: In-band RFC2833

Zur Nutzung anderer Telefongeräte ist folgendes zu beachten:

- POTS-Ports zur Nutzung Standard-Telefongeräte(analog)
- DECT-Support zur Nutzung von DECT-Geräten direkt am kundeneigenen Router
- SO-Anschluss zur Nutzung von ISDN-Telefonen und/oder einer ISDN-Anlage

4.7 Die Installation des HÜP und des Medienkonverters erfolgt durch den Generalunternehmer. In der Installation sind folgende Punkte enthalten:

- Anfahrt zum Kunden
- Montage des HÜP
- Montage des Medienkonverter
- Anschluss des Medienkonverter an die Stromversorgung (Bereitstellung hat zwingend durch den Kunden zu erfolgen, Stromkosten für den Medienkonverter und Router werden durch den Kunden getragen).
- Funktionsfähigkeits-Test des Glasfaseranschlusses.

Nicht im Leistungsumfang enthalten und somit nicht zu erbringende Leistungen sind (unter anderem):

- Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche die für den Leitungsweg erforderlich sind
- Brandschottung, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen
- Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse (Inhaltsver-kabelung), soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart
- Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen (wenn nicht vorhanden)
- Verkabelung der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel
- Konfiguration des Routers auf LAN-Seite
- Konfiguration des kundeneigenen Routers
- Erweiterungen der Reichweite des gelieferten und Wireless LAN (WLAN), sofern diese von YPLAY geliefert oder bereitgestellt werden und Bestandteil der oben genannten Produkte sind
- Neu- oder Änderungsinstallation von Hardware (z.B. Telefone, Telefonanlagen, Computer, Türöffner etc.) und Betriebssystemen
- Fehlerkorrekturen oder Virenbereinigung
- Konfiguration von E-Mail-Programmen
- Bereitstellung sowie die Deinstallation von Softwarekomponenten oder Treibern.
- Installation und Konfiguration eines kundeneigenen Medienkonverter oder kundeneigenen Routers mit integrierter Medienkonverter-Funktionalität

4.8 Kundenpflichten

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Installation der Hardware durch den Netzbetreiber vorliegen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- Bereitstellung eines lückenlosen Leitungsweges vom HÜP bis zum Medienkonverter. Das Material sollte, insbesondere in Mehrfamilienhäusern den Brandschutzbestimmungen entsprechen. Dies bedeutet, dass das Material den LHZ-Bestimmungen entsprechen muss. Dieser Leitungsweg wird vom Kunden zur Verfügung gestellt. Die Kosten für diesen Leitungsweg trägt der Kunde. Diese Leitungswege können bspw. durch ein Leerrohrsystem, einen Kabelschacht oder ähnliches innerhalb des Hauses realisiert werden, unterschiedliche Bauweisen sind möglich. Um in diese Leitungswege das LWL-Kabel einziehen zu können, sind einige Parameter zu beachten. In den folgenden Absätzen werden Anforderungen an den Leitungsweg beschrieben, die der Kunde zu beachten hat. Die beschriebenen Anforderungen an den Leitungsweg beziehen sich auf Rohr-/ Kanal-Größen, die für die Anbindung einer Wohneinheit notwendig sind. Soll in einem Mehrfamilienhaus ein Leitungsweg die LWL-Kabel für mehrere Wohnungen führen, so ist die Rohr-/ Kanal-Größe entsprechend anzupassen.
- Bei Hausanschlüssen sind Leerrohr-Systeme mit einem Innendurchmesser von mindestens 17,4 mm (M20) und glatten Innenseiten ohne Riffelung zu erstellen. Flex-Rohre dürfen an der Innenseite nicht geriffelt sein. Es dürfen keine Rohrbögen verwendet werden. Der Biegeradius von mindestens 60 mm ist bei der Verlegung zwingend einzuhalten. In dem Leerrohr darf sich kein weiteres Kabel befinden. Kabelkanäle sind in mind. 15x15mm auszuführen und so zu installieren, dass ein Biegeradius von mindestens 60mm gewährleistet ist.
- Mikrorohrsysteme sind so zu verlegen, dass jeder Wohneinheit ein eigenes Röhrchen zugewiesen wird, welches auf den Etagen so zu verbinden ist, dass eine durchgehende Verbindung von der Wohnung bis zum Hausübergabepunkt entsteht.
- Sollte der Leerrohrweg über die Außenfassade gelegt werden, ist er vor Vandalismus zu schützen und muss für den Außenbereich geeignet sein. Der Schutz vor Vandalismus kann wie folgt gewährleistet werden: Der Leitungsweg besteht aus einem Metallkabelkanal oder Metallrohr. Der Leitungsweg aus Kunststoff wird durch ein zusätzliches Kabelschutzeisen geschützt.
- Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- Der Kunde stellt eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1 Meter zur Installationsposition des Medienkonverter zur Verfügung.
- Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Eindeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig sind und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- Der Kunde wird alle Änderungen- und Instandhaltungsarbeiten am Netz des Netzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Netzbetreiber oder die durch YPLAY oder den Netzbetreiber beauftragten Personen ausführen lassen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die bezogenen Leistungen und/oder Produkte und Nutzungsrechte unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zu überlassen. Eine Einwilligung hat er schriftlich von YPLAY einzuholen. YPLAY kann die Einwilligung nur aus sachlichen Gründen verweigern.
- Für die Installation des digitalen Empfangsgeräts ist der Kunde zuständig sowie darüber hinaus für die notwendigen Endgeräte (Fernseher, etc.).
- Der Kunde nutzt die Leistungen des Netzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Anwendungen ausführen oder Einrichtungen nutzen, die zu Veränderungen an der logischen oder physikalischen Struktur des Netzes des Netzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten gewähren, die mit einer Jugendschutz-sperre versehen sind.
- Die Produkte dürfen nur privat genutzt werden. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheber-rechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen,

die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.

Ist am Tag der Realisierung des Hausanschlusses kein geeigneter Leitungsweg vorhanden, wird der Medienkonverter in einem Abstand von bis zu 1,5 Meter zum HÜP und mit mindestens 50 cm Abstand zu Decken- und Seitenwand montiert. YPLAY haftet nicht für damit einhergehende Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Glasfaseranschlusses bspw. durch daraus resultierende ungünstige Platzierung eines WLAN-Routers.

Kann die Installation des Medienkonverters aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde YPLAY oder dem Netzbetreiber für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste genannte Anfahrtpauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass YPLAY oder der Netzbetreiber überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

4.9 Bei der gemeinsamen Hausbegehung legt der Kunde zusammen mit YPLAY oder dem Generalunternehmer fest, an welchen Punkten im Gebäude die Montage des HÜP, des GF-TA (abhängig von der Anschlussadresse) und/oder des Medienkonverters erfolgen soll (siehe 4.1).

4.10 Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation des Medienkonverters wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. YPLAY kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des Medienkonverters an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen. Ergänzende Leitungsführungen, die zur Installation des Übergabepunktes in unmittelbarer Nähe der Eindeinrichtung durchzuführen sind, werden auf Wunsch nach Aufwand laut aktueller Preisliste zzgl. Materialaufwendungen und ggf. Aufwendungen beauftragter Dritter abgerechnet.

4.11 Nach Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses erfolgt die Freischaltung des Anschlusses und der Dienste.

5. YPLAY Internetdienst

5.1 Der Internetanschluss wird am Medienkonverter mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bereitgestellt, die inner- halb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt.

	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
	minimal	normal	maximal	minimal	normal	maximal
YPLAY Fiber 50	45	50	50	9	10	10
YPLAY Fiber 100	90	100	100	36	40	40
YPLAY Fiber 300	270	300	300	90	100	100
YPLAY Fiber 600	540	600	600	180	200	200
YPLAY Fiber 1000	900	1000	1000	270	300	300

5.2 YPLAY richtet einen Internet-Zugang mit IPv4 IP-Adressen ein. Die Übertragungsgeschwindigkeit ab dem Medienkonverter kann während der Nutzung von weiteren Faktoren, wie zum Beispiel der Leistungsfähigkeit des kundeneigenen Routers, der Leistungsfähigkeit des PC des Kunden und dessen Einstellung (Betriebssystem, Browser, etc.) oder der Übertragungsstrecke zwischen YPLAY Glasfaserabschlussgerät (Medienkonverter) und dem PC des Kunden, beeinflusst werden. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit ab Medienkonverter kann nicht garantiert werden. Dem Kunden ist bekannt, dass die an seinem Anschluss ab Medienkonverter effektiv nutzbare Übertragungsgeschwindigkeit in Abhängigkeit von den genannten Gegebenheiten variieren kann. YPLAY behält sich das Recht vor, die Verbindung innerhalb von 24 Stunden einmal zu unterbrechen. Der sofortige Aufbau einer neuen Verbindung ist möglich. YPLAY behält sich außerdem das Recht vor, bei überdurchschnittlichem Gebrauch des Internetzugangs die Bandbreite zu drosseln.

5.3 Internet Nutzung

Die Internetverbindungen, die über YPLAY Fiber-Produkte aufgebaut werden, sind mit den jeweiligen monatlichen Grundpreisen abgesehen und beinhalten die pauschale Internet-Nutzung. YPLAY hat das Recht, Internetverbindungen zu trennen, sofern die Nutzung die Gesamtverfügbarkeit des Netzes oder der zentralen YPLAY Anbindungen an das Internet gefährdet sind.

6. YPLAY Sprachdienst

7. Bei der Nutzung von Telefonie steht innerhalb der YPLAY Fiber-Produkte standardmäßig zwei Sprachkanäle zur Verfügung.

7.1 Sprachverbindungen

Die Sprachverbindungen stellen die Realisierung von Verbindungswünschen zu anderen Anschlüssen dar. Verbindungen im Netz von YPLAY werden mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0% hergestellt. Aufgrund technischer Gegebenheiten anderer Netzbetreiber und der vom Verbindungszieltelnehmer eingesetzten Eindeinrichtungen, kann es zu Einschränkungen im Leistungsumfang kommen. Verbindungen ins Ausland, zu Mobilfunknetzen und zu Sonderrufnummern werden hergestellt, soweit dies mit internationalen Vertragspartnern und anderen Telefongesellschaften vereinbart wurde. Die Rufnummerngassen und Preise sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall ggf. nicht möglich. Eine Veränderung der Konfiguration des Routers bzw. dessen Verwendung an einem anderen Standort kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht bzw. falsch abgesetzt wird. Die Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers ist nicht möglich. Die Herstellung von Verbindungen zu Einwohnern für den Zugang zum Internet ist nicht möglich. Unzulässig ist die Anwahl von Zielfunknummern, wenn ein Zustandekommen einer Verbindung nicht gewünscht bzw. durch technische Anwendungen vom Inhaber der Zielfunknummer oder auf Veranlassung Dritter verhindert wird. YPLAY behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden Zielfunknummern oder Länderkennzahlen zu sperren.

7.2 Die YPLAY Fiber-Produkte stellen grundsätzlich zwei nutzbare Sprachkanäle bereit. Diese Sprachkanäle sind mit dedizierten Rufnummern verknüpft. Die Rufnummernübernahme vom bisherigen Anbieter zu YPLAY ist innerhalb der gesetzlichen Frist möglich.

7.3 Telefonie in HD-Qualität

YPLAY ermöglicht HD-Telefongespräche zwischen YPLAY Kunden und zu anderen Netzanbietern (abhängig von deren Netzinstellungen) über einen definierten Codec. Diese Funktionalität wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass geeignete Endgeräte verwendet werden, die den Codec G.722 unterstützen. Dazu gehören insbesondere Telefone und Router mit DECT-Funktionalität. Diese Voraussetzungen müssen von beiden Gesprächspartnern bzw. deren Netzanbietern sichergestellt werden.

7.4 Verwendung von (ISDN) Telefonanlagen bzw. Nutzung mehrerer Rufnummern

Mit dem Telefoniedienst können statt analoger Telefone auch ISDN-Telefone oder Telefonanlagen genutzt werden und damit auch bis zu zehn Rufnummern verwendet werden. Um diese Funktionalitäten zu ermöglichen ist der Premium Router oder ein kundeneigener Router notwendig. Sofern ein kundeneigener Router genutzt wird, werden Konfigurationsdaten der Telefonleitung(-en) benötigt. Die gelieferten Konfigurationsdaten sind in den kundeneigenen Router einzugeben.

Die ersten vier Rufnummern sind kostenlos. Ab der 5. Rufnummer entstehen zusätzliche Kosten. Die Höhe der Kosten sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

7.5 Die YPLAY Fiber Produkte enthalten innerhalb des Telefonie Dienstes eine Festnetz Flatrate national. Mit der Festnetz Flatrate national sind die Sprachverbindungen in das deutsche Festnetz innerhalb des monatlichen Pauschalpreises abgegolten. Anrufe zu Mobil-, Auslands- und Sonderrufnummern werden gemäß der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Die Nutzung der Festnetz Flatrate national gilt immer für die beiden Sprachkanäle.

7.6 Die Produkte YPLAY Fiber 600 und YPLAY Fiber 1000 beinhalten innerhalb des Telefoniedienstes eine Festnetz Flatrate national und eine Mobilfunk Flatrate national. Mit der Festnetz Flatrate national sind die Sprachverbindungen in das deutsche Festnetz innerhalb des monatlichen Pauschalpreises abgegolten. Mit der Mobilfunk Flatrate national sind die Sprachverbindungen in das deutsche Mobilfunknetz innerhalb des monatlichen Pauschalpreises abgegolten. Anrufe zu Auslands- und Sonderrufnummern werden gemäß der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Die Nutzung der Festnetz Flatrate national und der Mobilfunk Flatrate national gilt immer für die beiden Sprachkanäle.

7.7 Zusatz Optionen für Telefonie

Optional kann der Kunde bei den YPLAY Fiber-Produkten Telefonie Zusatz-Optionen bestellen.

Ausgenommen von den vorgenannten pauschal abgerechneten Telefon-Optionen sind:

- Gespräche zu kostenpflichtigen Servicerrufnummern
 - Dauerhafte Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwählverbindungen), Interneteinwahlen über geographische Einwahlnummern und andere Datenverbindungen
 - Verbindungen zu Sonderrufnummern
 - Verbindungen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll (insbesondere Zugang zu Werbehotlines)
 - Verbindungen, mittels derer der Anrufer Telekommunikationsdienste erbringt oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt
 - Für dauerhafte Verbindungen und für Datenverbindungen berechnet der Anbieter die Entgelte für internationale Verbindungen; im Übrigen gelten die jeweiligen Preislisten.
- In den Telefon-Optionen abgerechneten Flatrates sind Verbindungen im Rahmen folgender Leistungen nicht beinhaltet:
- Anrufweitschaltungen
 - Konferenzschaltungen

Für diese Verbindungen werden die jeweiligen Verbindungspreise für nationale, internationale oder sonstige Ziele berechnet; im Übrigen gelten die jeweiligen Preislisten.

Die Flatrates gelten nicht für:

- Anbieter von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Anbieter von Call-Centern, Faxbroadcastdiensten und Telefonmarketingdienstleistungen, Meinungsforschungsinstituten)
- Anbieter von Mehrwertdiensten
- Telekommunikationsdiensteanbieter
- Kunden, die ihre Leistungen gegenüber Dritten mittels Telekommunikationsleistungen erbringen
- öffentliche Verwaltungen
- Finanzinstitute
- Krankenhäuser

Die Nutzung der Flatrates, auch solcher, die möglicherweise in einer der YPLAY Fiber-Produkte inkludiert sind, gilt immer für die beide Sprachkanäle.

Bei Verstößen ist YPLAY berechtigt, die Telefon-Optionen und/oder YPLAY Fiber-Produkte fristlos zu kündigen.

Zur Vermeidung von Überlastungen des Teilnehmernetzes von YPLAY ist das Halten einer dauerhaften Wählverbindung oder der Aufbau ähnlicher Einrichtungen, die zu einer missbräuchlichen Nutzung der Netzkapazitäten führen, nicht zulässig. Bei Gesprächen von über vier Stunden behält sich YPLAY eine Zwangstrennung vor. Der Aufbau einer neuen Verbindung ist sofort wieder möglich. Die Telefonie darf vom Kunden nur als Endverbraucher und ausschließlich für Sprachverbindungen genutzt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Module für Wiederverkaufstätigkeiten (Resale) oder die Durchführung gewerblicher Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. Call Center, Tele-Marketing oder Fax-Dienste) zu nutzen. Des Weiteren darf der bereitgestellte Telefoniedienst nicht genutzt werden, um Verbindungen herzustellen, für welche der Kunde als Gegenleistungen für das Zustandekommen des Gesprächs Vermögenswerte Leistungen erhält. Hierunter fallen insbesondere Verbindungen zu Werbehotlines. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Nutzungsregeln, sind die hierdurch entstandenen Verbindungen von der Festnetz Flatrate ausgenommen. Im Falle des Missbrauchs ist YPLAY berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und/oder bei schuldhaftem Verstoß fristlos zu kündigen. Ferner ist YPLAY berechtigt, die Differenz zwischen dem Telefontarif Festnetz Flatrate national und dem normalen Telefontarif nachzuberechnen.

7.8 Änderungen, die auf Antrag des Kunden vorgenommen werden, können zu zusätzlichen Entgelten führen, welche in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen und Preislisten benannt oder separat ausgewiesen werden.

6.10.1 Sperre der Vorwahl „0900“, VPN-Dienste 0189xy und Auskunftsdienste 018-1 bis 018-9 Deutsche Verbindungen zu sogenannten offline gebillten Service-Rufnummern, d.h. Rufnummern, bei denen der Preis durch den Diensteanbieter und nicht durch die Bundesnetzagentur oder den Teilnehmernetzbetreiber festgelegt wird, sind grundsätzlich gesperrt. Es handelt sich insbesondere um die Vorwahlbereiche 0900x, 0189xy und 018-1 bis 018-9. Zugänge zu Onlinediensten 019x sind ebenfalls gesperrt.

6.10.2 Preselection/Call by Call

Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Anbieter über Preselection oder Call by Call ist von Anschlüssen von YPLAY nicht möglich.

6.10.3 Telefonbucheintrag

YPLAY führt keine Eintragungen in öffentlich gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z.B. Telefonbuch) durch. Eine Eintragung, oder Datensatzänderung in dem Telefonbuch kann unter <https://www.dtme.de/verzeichniseintrag/> beantragt werden.

8. Rechnungsstellung und Speicherung der Verbindungsdaten

Der Kunde erhält von YPLAY nach Inbetriebnahme monatlich eine Online-Rechnung, in der die nach der aktuellen Preisliste berechnete, verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr, die verbrauchsabhängigen Entgelte, sowie Entgelte für gebuchte Vertragsoptionen aufgeführt sind. Auf Wunsch erhält der Kunde eine kostenpflichtige Papierrechnung, die monatlich an die im Auftrag angegebene Rechnungsanschrift versendet wird. Ferner erhält der Kunde auf Antrag und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine detaillierte Online-Rechnung mit Einzelverbindungs nachweis (EVN). Es erfolgt kein EVN über die Telefon- und Internet-Verbindungen, die im Rahmen einer Telefon- oder Internet-Flatrate abgerechnet werden. Für die Abrechnung sog. offline abgerechneter Dienste gilt eine Sonderregelung. Die separat abgerechneten Dienste und Rufnummerngruppen sind der Preisliste „Sonderrufnummern“ zu entnehmen und dort mit dem Hinweis „Preis wird vom Diensteanbieter bestimmt und abgerechnet“ gekennzeichnet.

9. Vertragsbedingungen zur Portierungsphase

9.1 In der Zeit zwischen Aktivierung des Teilnehmeranschlusses bis zur Rufnummernübernahme, längstens jedoch für 12 Monate ab Aktivierung des Teilnehmeranschlusses, wird dem Kunden kostenlos Internet zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum bis zur Rufnummernübernahme wird dem Kunden der Telefoniedienst mit einer von YPLAY vorübergehend zur Verfügung gestellten Rufnummer freigeschaltet. Diese vorübergehende Rufnummer fällt mit Rufnummernübernahme automatisch weg. Es sei denn der Kunde wünscht die Übernahme dieser Rufnummer im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Neukundenvorteile, wie Online Bonus und Aktionsgutschrift, werden erst nach der Rufnummernübernahme gewährt, die Aktionsgutschrift jedoch nur bis zum 12. Monat der Vertragslaufzeit.

9.2 Alle vom Kunden im Rahmen des Glasfaser Dienstvertrag ausgewählten Paket-Erweiterungen oder Zusatz-Optionen werden ab dem Zeitpunkt der technischen Aktivierung des Teilnehmeranschlusses freigeschaltet und gemäß Preisliste abgerechnet. Das Hinzubuchen während der Vertragslaufzeit ist möglich. Die Kündigung ist auf monatlicher Basis zum Monatsende möglich, sofern dies nicht anders angegeben ist.

9.3 Die von YPLAY angebotenen Router werden dem Kunden als Mietgerät überlassen. Die jeweiligen Mietpreise für die einzelnen Router Modelle entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste. Die Mindestvertragslaufzeit für die einzelnen Router Modelle beträgt 24 Monate und ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12 Monate mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Wird der Vertrag über Glasfaser-Produkte, gleich aus welchem Grund beendet, endet auch das Mietverhältnis des Routers, ohne dass es insoweit einer gesonderten Kündigung bedarf.

10. Tarif und Router-Wechsel

10.1 Ein Grundpreis-Tarif-Downgrade ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder einer Vertragsverlängerung möglich. Ein Grundpreis-Tarif-Upgrade kann jederzeit erfolgen. Eine Änderung des Tarifs hat immer eine neue Mindestvertragslaufzeit zur Folge. Tarifänderungen haben immer schriftlich zu erfolgen.

10.2 Der Wechsel des Routers im Mietverhältnis ist auf einen Geschäftsvorfall innerhalb von 24 Monaten limitiert und kann über die telefonische Kundenbetreuung von YPLAY beauftragt werden. Ein Wechsel des Routers kann dabei ein Wechsel auf ein höheres Modell (nachfolgend „Upgrade“) oder niedrigeres Modell (nachfolgend „Downgrade“) sein. Während der ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit nach technischer Aktivierung ist jedoch nur ein Upgrade auf ein höheres Produkt möglich. Ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit nach technischer Aktivierung ist auch ein Downgrade möglich. Ein Up- oder Downgrade des Routers löst immer einen Neuvertrag des gebuchten Tarifs und Routers mit einer Laufzeit von 24 Monaten ohne Neukundenvorteile aus. YPLAY stellt dem Kunden im Rahmen des Router-Wechsels ferner die bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit des bisher gebuchten Routers ausstehenden Mietgebühren als Einmalbetrag in Rechnung. Die Mietgebühren für die jeweiligen Router Modelle entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste.

10.3 Abhängig vom gebuchten Router-Typ ist der Kunde im Falle eines Up-, Downgrades oder Wechsels auf kundeneigenen Router zur Rückgabe des bisherigen Routers innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des neuen Routers verpflichtet. Anderenfalls behält sich YPLAY vor, eine Ausgleichszahlung für die nicht rechtzeitig erfolgte Rückgabe des Gerätes vom Kunden zu verlangen. Selbiges behält sich YPLAY auch für den Fall der unvollständigen oder beschädigten Rücksendung des bisherigen Routers vor. Ein gemieteter Router kann nicht gegen Zahlung eines einmaligen Kaufpreises aus dem Mietvertrag ausgelöst werden.

Im Falle eines Downgrades auf den kundeneigenen Router ist YPLAY zur Einforderung der Mietgebühren des gebuchten Routers für die restliche Vertragslaufzeit berechtigt. Die Vertragslaufzeit bleibt bei einem Wechsel auf den kundeneigenen Router unberührt.

10.4 Die Rückgabe des gemieteten Routers vor Ablauf der hierfür geltenden Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Mietpreises. In diesem Fall wird YPLAY dem Kunden den Restbetrag als Einmalbetrag in Rechnung stellen.

11. Wechsel zu YPLAY/ Rufnummernübernahme

YPLAY beendet den aktuellen Festnetztelefon-Vertrag beim bisherigen Anbieter, sofern der Kunde die Übernahme seiner alten Telefonnummern wünscht. In dem Fall sollte der Kunde den Telefon-Vertrag nicht selbst kündigen, da die Gefahr besteht, dass die Telefonnummer anderweitig vergeben wird, verloren geht und nicht übernommen werden kann. Ist die Rufnummernübernahme nicht gewünscht, kann der Vertrag beim bisherigen Anbieter nur durch den Kunden selbst gekündigt werden. Zusätzliche Verträge (z.B. reine Internet-Verträge oder TV-Verträge über einen weiteren Anbieter) müssen durch den Kunden eigenverantwortlich gekündigt werden.

12. Service

12.1 Allgemeine Entstörung

Die Entstörung erfolgt während der Servicebereitschaft, die sich montags bis freitags – gesetzliche Feiertage ausgenommen – über den Zeitraum von 8.00 bis 17.00 Uhr erstreckt. Andere Entstörzeiten werden nur im Rahmen des jeweils gültigen Servicelevel-Angebotes von YPLAY für den Sprachbereich gewährt. Innerhalb der Servicezeit wird YPLAY auftretende Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten schnellstmöglich beheben. Die Rufnummer für Störungsmeldungen steht auf jeder Rechnung. YPLAY überprüft nach Störungsmeldung unverzüglich, ob es sich um eine Störung im Netz von YPLAY handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz von YPLAY begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Teilnehmer hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfrieten des Fremdnetzbetreibers.

12.2 Dienst-Verfügbarkeit

Verfügbarkeitsaussagen werden auf Jahresbasis ermittelt. Die Dauer einer Störung bemisst sich nach dem Zeitraum, der zwischen der Benachrichtigung durch den Kunden an YPLAY über die Störung und der Beseitigung der Störung liegt. Die Verfügbarkeit des jeweiligen Produktes von YPLAY beträgt 98,5 % im Jahresmittel. Weitere Zeiträume, in denen die Dienste unter Umständen nicht bereitstehen, sind:

- Wartungsfenster oder Erweiterungen des Netzes oder der Dienste, welche eine Unterbrechung der Netz- und Dienstbereitschaft notwendig machen
- Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden
- Bei Gesprächen zu Teilnehmern, die bei anderen Netzbetreibern im In- oder Ausland angeschaltet sind
- Durch Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Netzbetreibers liegen, höhere Gewalt oder andere Einflüsse, welche YPLAY nicht zu vertreten hat.

Die hier genannten Zeiträume sind von der berechneten Verfügbarkeit ausgenommen und führen nicht zu einer Reduzierung der oben dargestellten Verfügbarkeit.

Leistungsbeschreibung für YPLAY TV

1. Überblick

Die nachfolgenden, ergänzenden Regelungen gehen den gleichfalls vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Yplay Germany GmbH (nachfolgend: „YPLAY“) im Rahmen ihres jeweiligen Regelungsgegenstandes vor.

YPLAY stellt bei entsprechender Beauftragung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dem Kunden das IPTV Produkt YPLAY TV optional zu Verfügung.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung von YPLAY TV ist ein vorhandener oder gleichzeitig bei YPLAY zu beauftragender FTTH-Glasfaseranschluss inklusive eines Glasfaserproduktes.

3. Vertragslaufzeit

4.1 YPLAY stellt jedem Kunden, der YPLAY TV beauftragt, ein Basis-Paket zur Verfügung. Das Basis-Paket enthält rund 100 SD- und HD-TV-Sender und 75 Radiosender in Stereo-Qualität. Um die TV-Sender auf dem Fernsehgerät zu empfangen, ist eine Set-Top-Box notwendig. Pro Anschluss können bis zu vier Endgeräte genutzt werden. Diese vier Endgeräte setzen sich aus bis zu drei Set-Top-Boxen zusammen. Abhängig von der Anzahl der genutzten Set-Top-Boxen können zusätzlich mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets mit der YPLAY TV-App als Endgerät benutzt werden. Jedoch maximal in Summe mit den Set-Top-Boxen vier Endgeräte.

4. YPLAY TV Basis Paket

4.1 YPLAY stellt jedem Kunden, der YPLAY TV beauftragt, ein Basis-Paket zur Verfügung. Das Basis-Paket enthält rund 100 SD- und HD-TV-Sender und 75 Radiosender in Stereo-Qualität. Um die TV-Sender auf dem Fernsehgerät zu empfangen, ist eine Set-Top-Box notwendig. Pro Anschluss können bis zu vier Endgeräte genutzt werden. Diese vier Endgeräte setzen sich aus bis zu drei Set-Top-Boxen zusammen. Abhängig von der Anzahl der genutzten Set-Top-Boxen können zusätzlich mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets mit der YPLAY TV-App als Endgerät benutzt werden. Jedoch maximal in Summe mit den Set-Top-Boxen vier Endgeräte.

4.2 Das YPLAY TV Basis Paket inkludiert folgende Funktionalitäten:

- ReplayTV (ausgewählte Sendungen nach Ausstrahlung erneut abzuspielen),
- Recording (Sendungen aufnehmen und später anschauen),
- Programm Guide (EPG),

4.3 Neben dem YPLAY TV Basis-Paket werden folgende Zusatz-Optionen angeboten:

- Zusätzliche Set-Top-Boxen
- HDTV
- zusätzlicher Aufnahmespeicher
- Sprachpakete (Polnisch, Türkisch, Russisch, Spanisch, Portugiesisch)
- Mobile Connect Plus

Die Preise für die Zusatz-Optionen sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

4.3.1 Sonstige Voraussetzungen für die Nutzung des YPLAY TV Basis Paketes und Programmpakete.

- YPLAY stellt dem Kunden die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache (nachfolgend: „Programmpaket“ genannt) zur Verfügung. Das Programmpaket besteht aus einer Mindestanzahl von Fernsehsendern. Die Themen, ggf. die Sprache und die Mindestanzahl der Sender eines Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. YPLAY ist in der konkreten Auswahl der Fernsehsender eines Programmpaketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages;
- **setzt auf Verlangen des Kunden die Jugendschutz-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück**
- übermittelt die in den Programmpaketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.

4.3.2 Soweit YPLAY aufgrund eines nicht von YPLAY zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt, ist YPLAY berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Dem Kunden wird die Änderung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist spätestens ab dem Zeitpunkt der Einstellung davon befreit, das Entgelt für das Programmpaket zu entrichten.

4.4 YPLAY stellt die aktuelle Senderliste des YPLAY TV Basis Paketes und die Beschreibung der Inhalte der Zusatz-Optionen auf der Internetseite zur Verfügung. Aus lizenzrechtlichen Gründen sind einige Funktionen nicht für alle Sender verfügbar. Welche Funktionen je Sender verfügbar sind, können der YPLAY TV Senderliste entnommen werden. YPLAY übermittelt die digitalen Rundfunk- und TV-Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort).

4.5 YPLAY übermittelt diese Signale nur, soweit dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) vorschreibt. Einzelne Kanäle, deren Belegung und Nutzung können geändert werden. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung digitaler Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalübertragung zu wechseln.

4.6 Inkludierte Funktionalitäten

Es werden folgende Funktionen angeboten:

4.6.1 LivePause: Bei ausgewählten Sendern besteht die Möglichkeit, die aktuell laufende Sendung für eine bestimmte Zeitspanne anzuhalten und später fortzusetzen.

4.6.2 Restart: Bei ausgewählten Sendern besteht die Möglichkeit, die aktuell laufende Sendung neu zu starten, solange die Sendung noch in Echtzeit läuft.

4.6.3 Trick Play: Bei ausgewählten Sendern besteht die Möglichkeit, die Funktion Trick Play zu nutzen.

Trick Play umfasst folgende Funktionen:

- Pause: Kurzfristiges „Einfrieren“ einer Sendung
- Play: Abspielen einer Sendung
- Rewind: Zurückschleppen einer Sendung
- Fast Forward: Schnelles Vorspulen einer Sendung
- Jump: Innerhalb einer (gespeicherten) Sendung bis zur nächsten Sprungmarke vorspringen.

4.6.4 ReplayTV

Mit ReplayTV werden folgende Funktionen zur Verfügung gestellt:

Bei Sendern, die das Leistungsmerkmal unterstützen, besteht die Möglichkeit über den Programm-Guide (EPG) ausgewählte Sendungen bis zu 30 Stunden nach Ausstrahlung noch einmal abzuspielen. Verfügbare Sender werden in der Senderliste dargestellt. YPLAY steht das Recht zu, den Zeitraum für die nachträgliche Ausstrahlung zu verändern oder das Leistungsmerkmal bei Bedarf kurzfristig abzuschalten.

4.6.5 Recording

Mit Recording werden folgende Funktionen zur Verfügung gestellt:

Es besteht die Möglichkeit über den Programm-Guide (EPG) Sendungen in SD-Qualität aufzunehmen. Die Aufnahme kann über die Set-Top-Box oder die Mobile Connect Plus App programmiert werden. Der Kunde erhält ein Speichervolumen von 20 Stunden pro YPLAY TV-Anschluss. Speicherzeit beträgt 1 Jahr nach Aufnahme. Danach werden die Sendungen automatisch gelöscht. Eine Übertragung auf andere Speichermedien ist nicht möglich. Verfügbare Sender, mit denen der Kunde Recording nutzen kann, werden in der Senderliste dargestellt. YPLAY steht das Recht zu, das Speichervolumen oder den Speicherzeitraum zu verändern oder das Leistungsmerkmal bei Bedarf kurzfristig abzuschalten.

4.6.6 Bedienung

Fernbedienung: Zur Bedienung der Set-Top-Box ist eine Fernbedienung enthalten. Diese muss mit der Set-Top-Box gekoppelt werden, um die Steuerung der Set-Top-Box zu ermöglichen.

Programm Guide: Der Programm Guide (EPG) bietet eine elektronische Programmzeitschrift. Darin sind alle Sender mit den Sendungen der kommenden 14 Tage enthalten. Der Programm Guide ist aufrufbar mit der Fernbedienung. Mit dem Mini Guide werden bei jedem Senderwechsel kompakte Informationen (Titel, Dauer, Kurzinfo) zu jeder Sendung für wenige Sekunden eingeblendet.

4.6.7 Mobile Connect Plus

Mit Mobile Connect Plus stehen, alternativ oder zusätzlich zum Fernsehgerät mit Set-Top-Box, Sender auf mobilen Endgeräten zur Verfügung. Für die Nutzung wird eine Internetverbindung über WLAN benötigt. Die Nutzung von Mobile Connect Plus setzt eine stabile Internetverbindung und eine hohe Signalstärke des WLAN-Netzes voraus.

4.6.8 Set-Top-Box

Für die Nutzung von YPLAY TV ist die Verbindung des Fernsehgerätes mit der Set-Top-Box über den HDMI-Anschluss erforderlich. YPLAY TV kann mit bis zu 3 Set-Top-Boxen genutzt werden. Die Installation der Set-Top-Box unterliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Die Set-Top-Box ist möglichst via Ethernet-Verkabelung mit dem Internet zu verbinden. Die Set-Top-Box kann, durch den Kunden, auch über WLAN oder DLAN verbunden werden. Bei diesen beiden Varianten der Anbindung kann eine fehlerfreie Bildübertragung beziehungsweise störungsfreie Qualität des TV-Produktes nicht garantiert werden.

4.6.9 Sicherheit

Mit der Kosten- und Jugendschutzfunktion können bestimmte Sendungen durch Eingabe einer PIN für Kinder oder Jugendliche gesperrt werden. Benutzer-Accounts können außerdem mit Altersbeschränkungen versehen und kostenpflichtige Inhalte können limitiert werden.

5. Zusatz-Optionen für YPLAY TV

5.1 HDTV

Die Liste der bereitgestellten HD-Sender können der Senderliste auf unserer Webseite entnommen werden.

5.2 zusätzliche Set-Top-Boxen

Es können bis zu 2 zusätzliche Set-Top-Boxen, an einem Anschluss, dazu gebucht werden.

5.3 zusätzlicher Aufnahmespeicher

Der Aufnahmespeicher kann um zusätzliche 20 Stundenpakete erweitert werden.

5.4 Sprachpakete

Die aktuell angebotenen Sprachpakete können der TV-Senderliste, auf unserer Webseite, entnommen werden

5.5 Zusätzliche Set-Top-Boxen

Mit YPLAY TV können bis zu 3 Set-Top-Boxen genutzt werden. YPLAY ist im Falle eines Mangels der Set-Top-Box berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Empfangsgerätes ist YPLAY berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Empfangsgerät als Tauschgerät zur Verfügung zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Empfangsgerätes. Überlässt YPLAY dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes während der Vertragslaufzeit unentgeltlich ein Empfangsgerät (Leihe), so verbleibt das Empfangsgerät im Eigentum von YPLAY. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Empfangsgerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Empfangsgerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Empfangsgerät auf seine Kosten und seine Verantwortung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Geräte werden von YPLAY in Rechnung gestellt. Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des Leihverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Empfangsgerätes zurückgehen, trifft YPLAY nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Empfangsgerätes (Gefahrübergang). Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Empfangsgerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Wunsch und, sofern YPLAY die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.

6. Installation

Auf der Internetseite von YPLAY wird eine Installationsbeschreibung hinterlegt, mit der die Installation durchgeführt werden kann. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Kunden.

7. Betrieb und Entstörung

7.1 YPLAY ist im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Entstörung der Produkte von YPLAY dienen, berechtigt die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um das Produkt für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

7.2 Hat die Set-Top-Box aufgrund zusätzlicher Software Zugang zu Plattformen, Software, Content, Internetapplikationen, etc., wird dafür keine Sondervergütung verlangt.

Haftung

7.3 YPLAY gibt keine Garantie für die Aktualität und Aktualisierung der Software, dass die ursprüngliche Funktionalität bestehen bleibt.

7.4 Ferner wird für diese Applikationen und Content von Dritten keine Haftung übernommen.

7.5 Im Übrigen gilt die Haftung entsprechend der den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden in Bezug auf Programmpakete

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt:

- die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist ihm eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

8.3 Im Übrigen gilt die Haftung entsprechend der den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.